

Fränkisches und spätrömisches Kriegswesen.

Von

Dr. Karl Rübel in Dortmund.

Seitdem es sich herausgestellt hat, dass die fränkische Kriegsführung in der Technik befestigter Positionen sich viel enger an die spätrömische Kriegsweise angeschlossen hat, als wie man es bisher wusste¹⁾, gilt es, unser ganzes Wissen von dem fränkischen Kriegswesen einer Revision zu unterziehen. Römische Tradition ist in allen diesen Dingen jetzt viel wahrscheinlicher geworden als bisher. Die Wichtigkeit einer derartigen Untersuchung braucht nicht hervorgehoben zu werden. Unsere Kenntnis des mittelalterlichen Staates ist von der Kenntnis des fränkischen und mittelalterlichen Kriegswesens bedingt.

I. Die fränkischen Fusstruppen.

Die Frage nach der ursprünglichen Gestaltung und späteren Umgestaltung der fränkischen Heere ist vielfach umstritten. Nun ist es mir allerdings gar nicht zweifelhaft, dass wir bei den fränkischen Streitern der Merowinger und Karolinger ebenso wie in den Zeiten Ottos I. eine besondere, technisch ausgebildete Truppe, die zu Sonderunternehmungen zur Verfügung stand, von den Gesamtaufgeboten, wie sie die Capitularien vorschreiben, zu unterscheiden haben²⁾. Indessen kommt

1) Vergl. S. 142 ff.

2) Für die Ottonische Zeit hebt diesen Unterschied soeben Dietrich Schäfer in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1905 XXVII S. 569 ff. hervor. Ich habe diesen Unterschied als in der ganzen fränkischen Zeit bestehend bei der Tagung der Geschichtsvereine in Bamberg September 1905 entwickelt. Das Gesamtaufgebot erscheint Cap. reg. Franc. I 49 cap. 2 als bei necessitates verwandt, während die Sonderaufgebote der technischen Streiter sich meist als bei utilitates, oder Zügen quae utile videntur verwandt erkennen lassen z. B. Chr. Moiss 810 u. SS. 13 S. 32, 15 u. 50. Im wesentlichen sind es die Massnahmen der besonderen duces und praefecti, die mit technischen Truppen ausgeführt werden. Völlig deutlich ist die Trennung der beiden Kategorien 819, wie Rübel Die Franken S. 98 f. ausführt: das Ineinandergreifen des Gesamtaufgebotes und der technischen Abteilungen tritt hier hervor, praefecti sind am limes Saxonius tätig, als die legati herannahen, qui exercitui praeerant, die das Gesamt heer führen. Ann. regni 819: Schlaomir — per praefectos Saxonici limitis et legatos imperatoris, qui exercitui praeerant, Aquisgrani adductus est. Eine besondere Abhandlung im Korrespondenzblatte der Geschichtsvereine wird die Bedeutung der fränkischen Sondertruppen = scarae, scariti homines klarstellen.

in den im folgenden behandelten Fragen in erster Linie das Gesamtaufgebot in Betracht. Nur um dieses hat es sich in der bisherigen Behandlung dieser Fragen gehandelt, und wird dasselbe denn auch wesentlich im folgenden behandelt werden. Auch bei den Fragen nach diesem Aufgebote ist Vieles umstritten. Wir beginnen mit dem, was als feststehend allgemein gilt.

Die Hauptstärke des fränkischen Heeres beruhte ursprünglich auf den Fusskämpfern. Als die Arabereinfälle begannen, wiesen die Franken 732 die Angriffe bei Tours und Poitiers zurück. Wesentlich die Fusskämpfer waren es, die in kraftvoller Verteidigung den Angriff der Araber abwehrten. Die Franken hielten hier aus „wie eine Mauer von Eis“¹⁾.

Der nun folgende Araberkrieg aber hob die Franken in den Sattel. Karl Martell und Pippin waren genötigt, sich ein Reiterheer zu schaffen. Sie zogen in weitem Umfange Güter der Kirche ein, verliehen diese an fränkische Grosse mit der Verpflichtung durch weitere Verleihung kleinere Vasallen in den Stand zu setzen sich reitemässig auszurüsten. Um 750 war die Umbildung des Heeres so weit vorgeschritten, dass man die gewöhnliche Heerschau von dem März weg in den Mai verlegen musste. Der Grund kann nur der gewesen sein, dass im März für die Pferde der zusammen aufgebotenen Reiter das Grünfutter noch fehlte.

Unter Karl dem Grossen erfolgten weitere Neuordnungen des Heerwesens. Eine der Vorschriften des Kaisers, die die älteren, heute nicht mehr vorhandenen Vorschriften ergänzt, war die, dass von je 12 Hufen ein schwer bewaffneter Reiter, also ein Reiter mit Schuppen- oder Ringpanzer gestellt werden solle²⁾. Eine weitere Vorschrift besagte: Der leichte Reiter solle Lanze, Schild, Schwert und Halbschwert, Bogen, Köcher und Pfeile führen³⁾.

Diese Vorschriften haben in Verbindung mit anderen Nachrichten die Meinung fast ganz allgemein werden lassen, dass die Heere Karls des Grossen fast ausschliesslich Reiterheere gewesen seien. Den Fussstreitern Karls d. Gr. wird von fast allen neueren Forschern eine sehr untergeordnete Bedeutung beigelegt⁴⁾.

1) Die Quellen bei Mühlbacher Regesten 39a. Die Schilderung der Schlacht bei Dahn Urgeschichte der german. und roman. Völker 3 S. 795 ff. mit Abdruck der Hauptquelle.

2) Cap. reg. Franc. I 44 cap. 6.

3) Epistola ad Fulradum. Ebd. I 75.

4) Waitz betrachtet die Verwendung von Fussstreitern als Ausnahme. Verf. 4 S. 462: „Auch sonst fehlte es in den Heeren Karls nicht ganz an Fussvolk. Ein zahlreicher Tross musste schon als Begleitung des Gepäcks und der Lebensmittel vorhanden sein.“ Brunner Forschungen sagt S. 48: „Karl der Grosse verdankte seine Erfolge dem strategischen Prinzip, den Gegner durch kombinierte und rasch ausgeführte Angriffe von verschiedenen Seiten zu fassen und durch eine Umgehung zu überraschen, also einer Methode, welche an die Beweglichkeit der Heersäule besondere Anforderungen stellte“, und zieht die Süntelschlacht von 782 für die Bedeutung der fränkischen Reiterei an.

Diese Ansicht ist nicht richtig. Es ist scharf zu scheiden zwischen den Kämpfen gegen Sachsen auch Avaren und den Kämpfen, die im Südwesten des Reiches geführt wurden, bei denen das Gefecht der berittenen Streiter wohl ausschliesslich den Ausschlag gab, so dass eine Zeitlang die Aquitani oder Waskones von den Schriftstellern mit den equites geradezu identifiziert sind¹⁾. In den entscheidenden Kämpfen im Sachsenlande sind die Fusstruppen Karls d. Gr. dagegen nach wie vor die Kämpfer gewesen, welche die Entscheidung gebracht haben. Fast alle Kämpfe knüpfen an bereits fertige, von Fusskämpfern verteidigte, oder auch im Entstehen begriffene Befestigungen an. Diese neue Erkenntnis der Bedeutung des fränkischen wie des sächsischen Befestigungswesens, wie es sich durch Schuchhardts Forschungen und die sich daran anschliessenden Untersuchungen ergeben hat²⁾, zeigt auch die Bedeutung der fränkischen Fussstreiter in ganz anderer Auffassung als der jetzt herrschenden.

Wie die fränkischen Fussstreiter organisiert waren, wusste man im grossen und ganzen nicht. Ich habe erschlossen, dass die kleinste Abteilung der Königsleute nach römischem Vorbilde ein contubernium, eine Abteilung von zehn Mann gewesen ist³⁾. Über die Frage der Bewaffnung ergeben sich vollends Schwierigkeiten, die zunächst fast unlösbar erscheinen. Fränkische Schriftsteller wie Gregor von Tours und andere⁴⁾ nennen als fränkische Waffen Schild, Schwert und Streitaxt. Letztere wird bipennis, also Doppelaxt mit Schneide und Spitze, genannt. Aber, und darin liegt die Schwierigkeit der Frage, es ist in den zahlreichen fränkischen Gräbern, die geöffnet sind, bis jetzt kaum eine Doppelaxt zum Vorschein gekommen. Es haben sich grosse Streitäxte, Hiltbarten, auch kleinere, wohl zum Wurf bestimmte gefunden, so dass Lindenschmit, der sorgsame Bearbeiter dieses Teiles der Altertumskunde grosse Bedenken hat, ob für die fränkischen Streiter überhaupt die bipennis, Doppelaxt in Betracht zu ziehen ist⁵⁾.

1) Vgl. Vita Hlud. SS. II 609: Der junge Ludwig kommt 785 zu seinem Vater Karl nach Paderborn: habitus Wasconum = in Reitertracht. Vgl. Brunner Forschungen S. 55. Wascones und Aquitani werden identifiziert in den Glossen 9. Jahrhunderts bei Steinmeyer-Sievers I 610 Z. 5 Equitania: Wasconoland. Hier ist Equitania eine umdeutende Form für Aquitania. A. h. d. Gloss. II 398 Z. 72 eques: wescunari (richtig = Nom. Singular.) S. 546 Z. 32 eques: weskinara (fälschlich Nom. Plur.), ferner zwei Belege bei Graff, Ahd. Sprachschatz I 1082 für aurigarum: weskinaro. Weskinari, weskunari ist eine Weiterbildung zu Wasko = Nom. Sing. Gen.: Waskin, N. Plur.: Waskun, G. Plur.: Waskono. (Mitteilung des Herrn Professor Dr. Edw. Schröder.)

2) Ich beziehe mich hier auf mein Buch: Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande 1904, in dem die einschlägigen Feststellungen Schuchhardts im Einzelnen angegeben sind.

3) Hier muss ich auf den oben S. 134 gemachten Unterschied der technischen Streiter, der Königsleute, der wie die Leute Lothars I. in contubernia organisiert waren (die Franken S. 472 f.) und per contubernia desertierten (SS. I 438) hinweisen. Ohne diese Unterscheidung kommt man nicht zur vollen Klarheit über das Heerwesen.

4) Lindenschmit, Handbuch der deutschen Altertumskunde I S. 198, Waitz II 2 S. 213 bringen die Belegstellen.

5) Lindenschmit, sagt ebd. S. 198: „Dass aus den Tausenden von Gräbern merovingischer Zeit, die bereits untersucht sind, nicht ein einziges zweischneidiges

Trotzdem nun Funde solcher Doppeläxte bis heute fast völlig fehlen, darf man doch die schriftliche Überlieferung von einer bipennis nicht ohne weiteres beiseite schieben. Es wird die bipennis die althergebrachte Waffe der Leute sein, die den Ursprung des fränkischen Staates gebildet haben, der Salier. In den Ländern nämlich, die das salische Recht rein übernommen haben, hat sich die Doppelaxt bis in das 11. Jahrhundert erhalten, während anderweitig die Streitaxt längst in Wegfall gekommen war, und zwar hat sich die Doppelaxt bei dem altertümlichen gerichtlichen Zweikampfe wohl als altnationale Waffe erhalten. Wir haben von einem solchen Zweikampfe des 11. Jahrhunderts eine Abbildung¹⁾. Die Waffe, urkundlich *fustis*, *baculus baston*, Kampfstock genannt, hat ganz die Form eines Eispickels, also einer Doppelaxt mit Spitze und Schneide. Es wird die altnationale Waffe der „*salii*“ sein, die sonst längst in Wegfall gekommen war, bei den Saliern aber und den Völkern mit salischem Tochterrechte beim gerichtlichen Zweikampfe als *fustis*, *baculus*, Kampfstock im Gebrauche blieb. Diese *Salii* und die nach salischem Rechte angesiedelten Königsleute, die ein besonderes Aufgebot gebildet haben, werden die altnationale Waffe geführt haben.

Den Gebrauch und den teilweisen Wegfall der alten Waffe, der *fustis*, im Heere Karls d. Gr. können wir urkundlich belegen. Karl schrieb 801 vor²⁾: Niemand solle fortan mit einer *fustis* kommen, der Fussgänger solle einen Bogen mit sich führen. Dass *fustis* hier nicht etwa „Knittel“ heisst, sondern ebenso wie späterhin „Kampfstock“ bedeutet, ist wohl ohne weiteres einleuchtend. Eine Knittelgarde haben natürlich die Franken zu keiner Zeit aufgeboten. Auch wir nennen ein Gewehr wohl „SchieSSsprügel“. Auch lässt sich eine weitere Stelle dafür anführen, dass in karolingischen, amtlichen Schriftstücken mit *fustis* eine scharfe HiebwaFFE bezeichnet wurde³⁾. Fischer in Istrien führten gegen 805 Klage gegen einen fränkischen, karolingischen dux Johannes. Sie klagten die Leute desselben an: „Mit Knitteln = *fustibus* hauen sie uns nieder und zerschneiden unsere Netze.“ Das Zerhauen der Netze mit *fustibus* zeigt, dass sie genau das waren, was man später „Kampfstock“ nannte, eine scharfe

Streitbeil zutage kam, muss gerechtes Bedenken erwecken den Waffenbezeichnungen der alten Historiker ohne Vergleich mit den Resultaten der Grabforschung eine unbeschränkte Geltung zu verschaffen.“ Ganz fehlen allerdings die *bipennes* doch wohl nicht. Herr Professor Dr. Schumacher schreibt mir: „Von der fränkischen *bipennis* habe ich in keiner rheinischen Sammlung ein Beispiel gefunden, vielleicht aber zwei Stück in Namur: 1. In einem Gräberfelde des 5.—7. Jahrhunderts, F. O. Epraves; 2. F. O. Namèches in einem Gräberfelde des 7.—8. Jahrhunderts, von Epraves auch zwei Bronzenadeln, welche solche Beilformen nachahmen.“ Indessen, die Waffe hat nur auf der einen Seite eine Schneide, die zweite Seite ist stumpf.

1) Die näheren Nachweise bei Brunner R. G. II S. 417.

2) Das Capitulare I S. 170 f. wird zwar von Boretius als wesentlich für den Westen und Südwesten Frankreichs bestimmt gedeutet; doch ist selbstredend eine Umformung der Bewaffnung eine ganz allgemeine Massregel.

3) Lindenschmit, Handbuch S. 187 f. irrt also, wenn er in dem Kampfstock einen Knotenstock sieht, wie ihn Karl d. Gr. nach Mon. Sangall. I 34 getragen habe.

Hiebwaaffe. Die Leute des Herzogs Johannes von Istrien führten also 805 noch die altnationale Waaffe der fränkischen Fuststreiter, als sie in Istrien die fränkische Neuordnung vornahmen¹⁾.

An Stelle der *fustis* führte fortan also nach 800 das Gesamtaufgebot der fränkischen Fuststreiter den Pfeil und Bogen. Dieses Resultat, das sich aus den Kapitularien ergibt, tritt nun in den im Westfalenlande gemachten Funden klar hervor. In keiner der sicher karolingischen *curtes* wie Altschieder, der Heisterburg, der Wittekindsburg bei Rulle auch Bossendorf bei Haltern, die in die erste Eroberungsepoche Karls d. Gr. fallen, hat sich auch nur eine einzige Pfeilspitze gefunden, dagegen treten die Pfeilspitzen in den späteren Befestigungen, der Hünenburg bei Todenmann und der Burg bei Aselage auf. Hier bestätigen also die gemachten Funde ganz präzis die richtig gedeuteten Kapitularien, die Umgestaltung der Bewaffung der Fuststreiter Karls d. Gr. nach 800.

Andererseits führten die Leute des karolingischen *dux* in Istrien noch nach 800 die altnationale Waaffe weiter, als Kampfstock blieb dieselbe im Lande der Salier üblich, die Herzöge und ihre Leute waren in erster Linie geborene Franken²⁾. Sie hielten an der alten Waaffe noch länger fest.

Die Einführung von Pfeil und Bogen wird auf die Umgestaltung der Verteidigungsstellungen zurückgewirkt haben. Bei den Befestigungen, die Heinrich I. gegen die Ungarn neu aufführte, rechnete er selbstredend mit dieser Angriffswaaffe, aber auch die spätkarolingische Befestigung mag das bereits getan haben. Für die karolingische Zeit wird man aber sich im Sachsenlande zunächst gegen die fränkische Angriffswaaffe, gegen das Wurfbeil, geschützt haben. Nun lassen sich aber die Sachsenkriege Karls in fast allen Fällen als Kämpfe, bei denen das Befestigungswesen eine einschneidende Rolle spielte, deutlich erkennen.

1) Waitz, *Verfass.* III 488. Abel-Simson, *Karl d. Grosse* II S. 388 mit den Drucken. Die Fischer klagen: „*cum fustibus nos caedunt et retia nostra concidunt*“. Der *dux* von Istrien ist nach unserer Auffassung ein karolingischer Beamter, der in Istrien in karolingischer Weise ein *palatium* baut, die Ödländereien einzieht und *Centenare* einsetzt: „*constituit nobis centarchos — aedificavit sibi palatium*.“ Der *dux* verteidigt sich gegen die Anschuldigungen, mit der Behauptung: er habe nur herrenloses Land eingezogen, nur in die *deserta loca* wolle er neue Ansiedler verweisen. Alle diese Züge weisen deutlich auf den fränkischen *dux* hin. Die Stellung, die Ernst Mayer in *Ztschr. d. Savigny-Stiftung* 24 S. 266 ff. diesem *dux* zuweisen will, trifft nur teilweise zu, Johannes ist ein karolingischer, fränkischer *dux*, führt das fränkische System ein. Erwähnt sei hier, dass römische Tradition selbst in der Bewaffung mit der *bipennis* nicht unmöglich ist. Vegetius IV 46 sagt: „*Bipennis est securis habens ex utraque parte latissimum et acutissimum ferrum*“, sie ist also Doppelaxt mit Schneide und Spitze. Verwandt wird sie beim Seekriege zum Zerhauen der Taue des gegnerischen Schiffes. Die fränkische Waaffe, wird in Istrien wieder ganz in spätrömischer Weise verwandt, die fränkischen Schiffer zerhauen damit die Stricke der Netze der istrischen Fischer. Es wird hier die nationale Waaffe der *Salii* überhaupt sein.

2) Nachweise Rübel, *Die Franken* S. 344 ff. Ansiedelung von Franken, ebd. Anm. Sie sind eben das, was ich S. 134 als technische Streiter bezeichnet habe, sie unterstanden den *duces* zu Zügen, *quae utilia videntur*. Die Verwendung von Sarazenen als Königsleute, und die geplante Einstellung des Sarazenen Amoroz durch Karl d. Gr. ist eine Ausnahme. Vgl. S. 148 Anm. 2.

Der Krieg zwischen Franken und Sachsen war langerhand in Vorbereitung gewesen. 531 schon waren die beiden Stämme in Thüringen mit ihrer gegenseitigen Kriegsweise bekannt geworden, feindliche Zusammenstöße waren im 8. Jahrhundert oft erfolgt, so 724, 738, 743/744, 753, 758¹⁾. Die Sachsen haben denn auch ihre späteren Burgen Sigiburg und Eresburg und andere auf die Angriffsweise der Franken hin eingerichtet. Die altgermanische Burg kannte keinen Aussengraben, die sächsische hatte nach römischem Vorbilde vor der Trockenmauer eine Berme, dann erst folgte der Aussengraben. Auch haben die sächsischen Burgen an den gefährdeten Stellen fast immer eine Vorlinie. Der angreifende Feind musste also meist schon ungefähr 20 Meter vor der eigentlichen Befestigung der Mauer zuerst Halt machen. Hatte er sodann den schützenden Graben der Burg passiert, so sah er sich auf der Berme dem Verteidiger schutzlos gegenüber. Dieses Bild der sächsischen Befestigungen haben wir nunmehr durch Schuchardt gewonnen. Die Sachsen schützten sich also nicht allein gegen einen Feind, der zum Nahekampfe bereit war, sondern auch gegen einen Feind, der wie die Franken das Beil auch als Wurfwaffe verwendete.

Wir haben nunmehr die Kämpfe der Franken gegen die Sachsen zu verfolgen und dabei die Frage zu erörtern, ob wirklich unter Karl das Frankenheer vorwiegend ein Reiterheer gewesen ist oder gewesen sein kann; 772 erstürmten die Franken die Eresburg, das heutige Obermarsberg. Diese grosse, sächsische Volksburg auf der Höhe ist selbstredend nur durch Fusstruppen erstürmt. 774 begann die Bildung einer festen Marklinie im Fuldatale gegen die Sachsen, die fränkischen Befestigungen dort sind nach Schuchards Aufnahme in meinem Buche²⁾ nachgewiesen. Fränkischer Reichsbesitz erscheint hier. Selbstredend können nur Fusstruppen diese Mark besetzt haben. 775 wurde von den Franken die Sigiburg und Eresburg³⁾ besetzt, die Sigiburg auch 776 gegen die Sachsen verteidigt, die Angreifer wurden durch einen Ausfall bis zur Lippe hin verjagt. Keiner, der das Terrain kennt, wird auch nur mit der Möglichkeit rechnen, dass man die Eroberung und Verteidigung der Sigiburg Reiterscharen anvertraut hätte. Vielleicht haben auch die Franken in die sächsische Trockenmauer ein in fränkischer Weise gemauertes Tor eingebaut und aus demselben einen Ausfall gemacht⁴⁾. Auch hier können nur die Fusskämpfer die Entscheidung gebracht haben.

775 war eine Abteilung der Franken über die Weser nach Osten gezogen; eine andere lagerte sich bei Hlibeki = Lübbecke und bezog ein festes Lager, castrum. Dieses feste Lager könnte immerhin die jetzt wieder als sächsisch festgestellte Babilonie bei Lübbecke⁵⁾ sein. Allerdings sagt die einzige darüber

1) 724 Fredegarii continuat c. 11. 738 Ebd. c. 19. 743 Ann. reg. Franc. 744 vgl. Mühlbacher 486. 753 Mühlbacher 53a. 758 Ann. regn. Franc.

2) S. 114 ff.

3) Aufgenommen von Schuchardt Atlas Nr. 45, 48.

4) Die Franken S. 300.

5) Atlas Oppermann Schuchardt Blatt 5, den sächsischen Charakter ergaben neuerdings Herbst 1905 die bei Grabungen neu gefundenen Scherben.

erhaltene Quelle, die in militärischen Dingen nicht gerade genauen Ann. q. d. Einh.: castris positus. Indessen die Franken haben sowohl die sächsische Sigiburg wie die Eresburg zum Standlager gewählt. Es mag also der Kampf sich in der Babilonie abgespielt haben, obwohl dieselbe nicht von den Franken angelegt ist. Das Lager zieht sich von der Höhe des Berges herunter bis fast zum Fusse. Die Sachsen drangen zugleich mit den zurückkehrenden Franken in das Lager ein. Es bedarf keiner Auseinandersetzung, dass wenn es sich hier um die Babilonie gehandelt haben sollte, das Lager selbstverständlich kein Lager für Reiterei gewesen sein kann. Den Vorteil, den die Franken durch ihre Reiterei über die Sachsen gehabt haben müssten, hätten sie völlig aus der Hand gegeben, wenn sie dieselbe in eine Bergbefestigung wie die Babilonie hinaufgeführt hätten. Deutlicher ist die Bestimmung der Befestigungen bei anderen, grossen fränkischen Heerlagern. So ist die Heisterburg auf dem Deister¹⁾ eine fränkische Burg mit der Doppelteilung in palatium und haribergum. Selbstredend ist diese Burg am Bergesabhang eine grosse Befestigung für Fusskämpfer.

Die Kämpfe der Sachsen und Franken sind hier also Kämpfe um befestigte Positionen, um alte sächsische Volksburgen, die die Franken einnahmen und dauernd durch Besetzung sicherten, und um neu angelegte befestigte Positionen, deren Anlagen und Vordringen die Sachsen hindern wollten. Als 785 das fränkische System der Befestigungen zum vorläufigen Abschluss kam, gab Widukind die Sache der Sachsen verloren und unterwarf sich.

Während diese Kämpfe sowie die Kämpfe um 783 an der Hase²⁾ wohl kaum mehr als solche Schlachten bestritten werden können, die wesentlich zwischen Fussstreitern und um befestigte Positionen geführt sind, so galten bisher namentlich zwei Schlachten als Beweis dafür, dass die Kriege der Franken vorwiegend oder fast ausschliesslich mit Reiterscharen geführt seien: 784, nachdem die Entscheidung im westlichen Sachsenlande bei Detmold und an der Hase bereits gefallen war, wird uns von einem glücklichen Reitertreffen Karls, des Sohnes Karls d. Gr., im Dreingau berichtet³⁾. Niemand aber wird behaupten wollen, dass dieses Reitertreffen die Entscheidung gebracht hätte⁴⁾; es war ein Kampf untergeordneter Natur nach der Entscheidung, die herbeieilenden Ersatztruppen waren Reiter.

Eine Hauptbelegstelle für die Theorie der fränkischen, karolingischen Heere als Reiterheere ist jedoch die Schilderung der Süntelschlacht von 782⁵⁾. Der

1) Die Franken S. 300.

2) Über die Kämpfe an der Hase und die dortigen Burgen, vgl. Die Franken S. 390, 410 ff.

3) Ann. reg. Franc. 784.

4) In den Fragm. Bern. und anderen Quellen ist die Bedeutung des Kampfes bereits übertrieben. Vgl. Abel-Simson Karl d. Gr. I S. 474.

5) Brunner Forschungen S. 48: „Übrigens fehlt es nicht an annalistischen Zeugnissen für die hervorragende Rolle, welche die Reiterei in Karls Heere spielte“ unter Berufung auf die Süntelschlacht von 782. Es ist die einzige grössere Schlacht im Sachsenkriege, welche als Reiterschlacht überhaupt in Betracht zu ziehen ist.

Wortlaut der einzigen ausführlichen Quelle zwingt indessen keineswegs zu der Annahme, dass das angreifende fränkische Heer, welches von den Sachsen fast vernichtet wurde, ein Reiterheer gewesen sein müsse, der Verlauf der Schlacht lässt im Gegenteil erschliessen, dass auch hier die fränkischen Streiter, die diesmal nach unserer Auffassung die technischen Streiter waren, Fusskämpfer gewesen sein werden.

782 kam plötzlich die Nachricht, dass die Sachsen sich empört hätten. Drei fränkische Grafen, Adalgis, Gailo und Worad führten gegen die Sachsen eine *seara Francorum* heran; sie kamen aus dem Lande der Ostfranken, also dem Maingebiete. Aus Ripuarien, also die Gegend um Köln, rückte gleichzeitig Graf Theoderich heran. Beide Heere vereinigten sich und marschierten zusammen. Theoderich riet zu einer grossen Umgehung der sächsischen Stellung. Die Heere kamen an den Südfuss des Süntelgebirges, auf dessen Nordabhänge das sächsische Lager war, also an das Gebirge, das von Hameln bis zur Porta Westfalica die Weser begleitet. Theoderich machte hier Halt und empfahl den drei andern Feldherren die sächsische Stellung auf dem Gebirge zu umgehen¹⁾. Die über das Gebirge zurückweichenden Sachsen gedachte Theoderich dann in Empfang zu nehmen und vollends zu vernichten. Aber die Eifersucht der drei fränkischen Führer wollte dem Theoderich den Ruhm des Schlachtenerfolges nicht lassen. Sie hielten einen Kriegsrat vor dem Angriffe ab, dann griffen sie nicht an, als wenn der Sieg erst noch zu erstreiten wäre, sondern als handle es sich nur noch um eine Plünderung des sächsischen Lagers, sie eilten voran „wie jeden einzelnen gerade die Schnelligkeit seines Pferdes vorantrug“. Diese Nachricht und diese Redewendung wird hauptsächlich als Beweis dafür benutzt, dass das Heer der drei Grafen ein Reiterheer gewesen sei. Meiner Ansicht nach lässt der Verlauf der Schlacht eher das Gegenteil erschliessen. Die drei Führer, welche Kriegsrat hielten, waren natürlich beritten. Nach der Beratung sprengten sie zu ihren Abteilungen und führten dieselben in möglichster Eile gegen die Sachsen²⁾, die vor ihrem „Lager“ in guter Ordnung standen. Wie der Anmarsch ohne rechte Ordnung sich vollzog, — *male perventum est* — so war der Angriff unglücklich. Die Franken wurden „fast alle umzingelt und niedergemacht“³⁾. Die wenigen Flüchtlinge retteten sich nicht in ihr Lager, von dem sie gekommen waren, sondern über das Gebirge zum Theoderich.

1) Der einzige Bericht in den *Ann. q. d. Einhardi*, der die Schlacht eingehend schildert, zeigt, dass die drei Führer zunächst die Weser überschritten und ein Lager auf dem linken Weserufer schlugen, jedenfalls um sich vor einem Überfall zu sichern. Am nächsten Morgen müssen sie, was allerdings der Bericht übergeht, zum Angriffe wieder auf das rechte Ufer hinübergegangen sein, um die verabredete Umgehung ausführen zu können. So nimmt auch Kurze, der Herausgeber der *Annales regni Francorum* S. 63 Anm. 2 an.

2) Die *Annalen* sagen, nachdem sie die Unterredung der Führer geschildert haben: *Ideo sine illo cum Saxonibus congregari decernunt. Sumptis armis non quasi ad hostem in acie stantem, sed quasi ad fugientium terga insequenda spoliaque diripienda, prout quemque velocitatis equi sui tulerat, qua Saxones pro castris in acie stabant, unusquisque eorum summa festinatione contendit.*

3) *Commisso proelio circumventi a Saxonibus paene omnes interfecti sunt.*

Die Schilderung der Schlacht nach der einzigen ausführlichen Quelle zwingt, wie gesagt, keineswegs zu der Annahme, dass das hier vernichtete Heer ein Reiterheer gewesen sein müsse. Die berittenen Heerführer berieten sich, sprengten zu ihren Truppen und führten dieselben eiligst gegen die kampfbereiten Sachsen ohne rechte Ordnung heran. Ein Reiterheer hätte sich schwerlich von den Sachsen „umzingeln“ lassen; die geschlagenen wären naturgemäss nach Norden in die Tiefebene geritten, um sich wieder zu sammeln, anstatt durch die Pässe des Waldgebirges hindurch sich zu retten. Der ganze Verlauf des Kampfes passt auf fränkische Fusstruppen. Nur Fusstruppen konnten von den zu Fuss kämpfenden Truppen „umzingelt“ und in die Gebirgspässe versprengt werden; nur auf Fusstruppen passt die Schilderung. Die berittenen Führer harrten bei den Ihren aus und teilten deren Schicksal. Wie man sich aber auch zu dieser Frage stellen mag, so ist klar, dass aus der Süntelschlacht allein der Beweis für die Organisation der die Sachsen angreifenden fränkischen Heere als Heere von Reitern nicht zu erbringen ist.

Nun hat aber die Süntelschlacht noch eine weitere interessante Seite: Alle Schlachten des Sachsenkrieges lassen sich nunmehr als Kämpfe um oder bei sächsischen oder fränkischen Befestigungen erkennen. Die Sachsen führten am Süntel ihre Scharen aus einem „Lager“ heraus. Dieses Lager ist nunmehr nachgewiesen. Es lag nach den Reichsannalen am Nordabhange des Süntels, des Gebirges, welches sich von der Porta Westfalica bis Hameln erstreckt. Von der Porta, dem Westende des Gebirges, eine kleine Stunde nach Osten hin liegt nun auf dem Nammerberge eine grosse sächsische Burg. Sie liegt der Porta so nahe, dass die Franken sehr wohl daran denken konnten, eine Stellung in diesem Lager von der Weser her zu umgehen. Von allen Sachsenburgen ist sie bei weitem die grösste, sie ist 25 Hektar gross, indessen nur sehr schwach gebaut und anscheinend nur kurze Zeit benutzt¹⁾. Der Schluss, den Schuchardt also macht, dass die Sachsen sich auf diese Burg gestützt haben, und dass der Umgehungsversuch der Franken hier missglückt sei, wird sicher richtig sein. Somit ist auch wohl für diese Schlacht der Beweis erbracht, dass die Kämpfe des Sachsenkrieges wesentlich Kämpfe um die befestigten Stellungen gewesen sind, wie wir das für frühere Schlachten bereits sicher wussten, und wahrscheinlich gemacht, dass auch hier Fusskämpfer die Entscheidung gebracht haben.

II. Die fränkische und die spätrömische Heeresorganisation der Fusstruppen.

Die fränkischen Kämpfer zu Fuss finden sich auch in der Folgezeit noch wieder. Unbestreitbar ist zwar, dass die Reiterheere mehr und mehr in den Vordergrund traten, und dass der Rossdienst die ganze Entwicklung der Verfassung

1) Beschrieben von Schuchardt im Hannoversch. Courier Nr. 15634, wiederholt in Ravensberger Geschichtsblättern 1905 S. 19.

beeinflusste¹⁾. Aber noch 842 waren die Königsleute Lothars I. in *contubernia* organisiert; Name wie Sache stammt aber aus römischer Tradition her. Eine Abteilung von zehn Mann, den *decanus* wohl nicht mit eingeschlossen, ein *contubernium*, kannten die Römer²⁾, es ist mit dem Namen und der Sache von den Saliern übernommen. In der *Lex Salica* 42, 1 finden wir dieselbe Abteilung erwähnt, aber bei den Saliern war, wie Waitz *Verf. I* S. 464 richtig bemerkt, der *decanus* der 10. Mann der zu 9 übrigen hinzutrat. Noch unter Heinrich I. waren die Königsleute um die fränkischen *curtes* in Dekanien angesiedelt; es waren Kämpfer zu Fuss, *agrarii milites*³⁾.

1) Die Belege Brunner *Forschungen* S. 54 ff. Brunner bemerkt richtig, dass bereits 892 die Reiter Königs Oddo schlechthin *milites* genannt werden. Somit werden bei Widukind I 35 die angesiedelten Fusstreiter Heinrichs I., die nach unserer Auffassung nach *contubernia* angesiedelt waren, *milites agrarii* genannt. Die Franken, S. 473. *Milites* schlechthin hiess wohl damals schon „Reiter“.

2) Vegetius, *Epitome rei militaris* II 8, II 13.

3) Die Franken S. 471 ff. Die Königsleute waren durchgängig nach dem Dezimalsystem angesiedelt, also in Dekanien gegliedert. Doch begegnet schon in karolingischer Zeit auch in Friesland die Zwölftteilung wenn auch nicht im Königslande, ferner in Thüringen. (Die Franken S. 187.) Je 12 Hufen hatten nach karolingischer Vorschrift den Panzerreiter zu stellen. *Cap. I* 44, 6. Die Einteilung des sächsischen *Go* in 120 Hufen (Die Franken S. 475) trug beiden Möglichkeiten, je 10 Panzerreiter oder der Hufenzahl entsprechend 20, 24 oder 30 Fusstreiter auszuheben Rechnung. Zu unterscheiden ist hier wie überall Siedelung der Königsleute und die volksmässige Siedelung. In Friesland ist ursprünglich die Hundertteilung die Norm gewesen, denn die 100 *wadriscapia*, die Mayer *Verfassungsgesch. I* S. 412 für die friesischen *Dele* *Ostergo*, *Suthergo* und *Wye* als noch 1133 bestehend nachweist, sind die 100 Hufen der fränkischen Neuorganisation. Der fränkische *Go* umfasst hier 100 Hufen mit 100 Berechtigungen in der neu umgrenzten Mark. Das Duodezimalsystem mit Zusammenfassung von je 12 Hufen ist aber in karolingischer Zeit auch stellenweise bereits in Friesland eingeführt (Die Franken S. 187) und mit Ausbildung des Reiterwesens im Kolonisationsgebiete in den Militärkolonien später feste Regel geworden. Das Duodezimalsystem ist hier im einzelnen nachgewiesen in der *Zeitschr. für mecklenburgische Geschichte* 1904, S. 316 ff. Dem sächsischen *Go* entspricht der friesische *Del*. Das Volksland wurde zu kirchlichen und militärischen Zwecken in Bezirke von je 100 resp. 120 Hufen gelegt, welche als „*Dele*“ auch „*Go*“ = 1133 in Friesland, als „*Goe*“ im Sachsenlande, als „*Huntari*“ im Alemannenlande mit der Hufe und der Mark gleichzeitig auftreten und mit den alten Grosspfarrebezirken, die durch fränkische *terminatio* geschaffen wurden, identisch sind. Heck, *Der Sachsenspiegel* S. 194 Anm. 2 u. S. 216 f. hat die Identität der alten Grosspfarrebezirke und der friesischen „*Dele*“ sowie der sächsischen „*Go*“ richtig erkannt. Ihm scheinen „die sächsischen Goschaften wie die *Dele* auf Einteilung zu beruhen“. Dass diese „Einteilung“ nichts anders ist, als die fränkische *terminatio* mit Neubildung und Neumengrenzung in den alten Siedelungen, sowie Festsetzung der 100 Hufenrechte, *wadriscapia*, in der neuen *Huntari* oder *Go* oder *Del* konnte erst durch Nachweisung der fränkischen Methode klargestellt werden. Dort, wo wie in Friesland, im Sachsenlande und teilweise auch im Alemannenlande Christianisierung, Bildung von neuen Grosspfarrebezirken „*terminatio*“ und Markenregulierung gleichzeitig erfolgte, ist weltliche Centenen-, *Go*- und *Huntari*-bildung und kirchliche Pfarrsprengelbildung identisch gewesen und lässt sich in nicht wenigen Fällen im Sachsen-, Friesen- und Alamannenlande als identisch erweisen. Die Centenen sind wie das Beispiel von der Centene *Wye* bei Mayer I 412 und viele andere Bei-

Obige Behauptung, dass die salischen Franken in ihrer Organisation der besonderen technischen Kämpfer das römische Heerwesen übernommen und die

spiele erweisen, in Unterabteilungen, Dörfer, durch fränkische Markenziehung weiter zerlegt, und wir haben solche Weitereinteilungen der neu umgrenzten Centenen urkundlich erhalten, auch sind Grenzbeschreibungen entweder zu Verwaltungszwecken oder zur Regelung von Grenzstreitigkeiten aufgezeichnet und auf uns gekommen, aber weltliche und kirchliche terminatio deckten sich, und die alten fränkischen Grenzen mit ihren Hufenrechten haben oft den Wechsel der späteren Organisationen überdauert. Ein schönes Beispiel hierfür erbringt J. Müller in den Hamburger Nachrichten 1905 Nov. 5, indem er zeigt, dass die Grenzbeschreibung des „sehr alten Gerichtsbezirkes Delm“ ganz die fränkische Abgrenzungsmethode zeigt, und dass sich noch „fast genau die 120 Höfe des nach fränkischer Methode abgegrenzten Bezirkes erkennen lassen“. Es wird ein alter Go sein wie der Oster- und Südergo von 1133 bei Mayer I 412. In der Besprechung meines Buches von G. Caro in der Westd. Ztschr. 24 S. 66 ff., welcher weder die fränkische Centene noch die Dekanie, noch den „fränkischen Beamtenapparat“ anerkennen will und den entscheidenden, vierten Abschnitt meines Buches als den „schwächsten des ganzen Werkes“ bezeichnet, muss ich bemerken, dass gerade eben A. Heusler in der Deutschen Verfassungsgeschichte die Resultate gerade dieses „schwächsten“ Teiles als zutreffend übernommen hat. Die von Caro angezogene Urkunde über Scheidung der Uzwiler und Flawiler Mark ist, was Caro, soviel ich sehen kann, entgangen ist, von Wartmann falsch ca. 850, dagegen von Neugart schon richtig 819 datiert und für das Vorrücken der Markenbildung durch fränkische Beamte, deren Eigenschaft Wartmann nicht erkannt hatte, von entscheidender Bedeutung. Zu den Ausführungen von A. Heusler in der deutschen Verfassungsgeschichte 1905 S. 45, der, wie oben gesagt, sehr wesentliche Resultate meines Buches von S. 25 an, namentlich die Bildung merovingischer „regna“ durch merovingische duces übernimmt, bemerke ich: Heusler stellt die Zerlegung des Volkslandes in 100 Hufen, welche einen Go, eine Centene, ein Deel, eine Huntari bilden, durch fränkische Beamte sehr in Frage. Die Hufe als gemeinsam deutsche Institution, wie sie Waitz auffasste, scheint auch Heusler fallen zu lassen; aber auf S. 13 hält er an der altgermanischen, räumlichen Hundertschaft fest, während nach meiner Auffassung die Ortscentene überall eine durch fränkische Beamte neu geschaffene Einrichtung ist. Hufe, Centene und Mark ist nicht zu trennen, und den Einwendungen gegen die allgemeine Verbreitung der fränkischen Hufenbildung gegenüber ist die Frage am Platze: Wie konnte Karl d. Gr. seine Heeresorganisation auf je 12 oder je 3–5 Hufen überhaupt stützen, wenn nicht die Hufe eine allgemein vorhandene oder geplante Einrichtung gewesen wäre? Im Königslande musste der Inhaber jeder einzelnen Hufe ausziehen, für die Königsleute war also Cap. I 22 cap. 6 und 48 cap. 2 nicht berechnet, also musste doch die Hufe eine allgemeine Einrichtung sein; auch meine ich, ist das Vorrücken der Hufen freier Leute im Volkslande aus den Traditionen freier Leute von Hufen an Fulda, sowie aus den Belegen in Friesland (die Franken S. 381 Anm. 1) wohl hinreichend bewiesen. Was sind die Hufen dieser freien Leute anders als Besitz im Volkslande? Wenn Heusler meint, die Herstellung von 100 Hufen unter einem Zentenaar sei „nicht recht verständlich“, so weise ich auf die oben angezogene urkundliche Feststellung von 100 neuen Hufen in friesischen Go oder Centenen hin. Wie die durch fränkische Flurregulierung neu geschaffenen zwei Hufen der neu gebildeten Pfarreien in Sachsen beschaffen waren, hat Jostes in seinem Vortrage bei der Versammlung des nordwestdeutschen Verbandes 1905 über „Westfälisches Siedlungswesen“, das er mit mir als „fränkisch“ bezeichnet, deutlich bewiesen. Die Ausscheidung von je zwei zur neuen Pfarrei gegebenen Hufen aus dem Gesamtbesitze, die Jostes bei den ältesten Pfarrbezirken nachweist, zeigt ebenso

Einteilung in *contubernia* bis in das zehnte Jahrhundert hinein bewahrt haben, während sie ihre alte Waffe beibehielten, habe ich bereits früher¹⁾ ausgesprochen. Heute formuliere ich die Behauptung, dass das spätrömische Heerwesen mit seinen technischen Einrichtungen sich im Staate der salischen Franken erhalten und weiter fortgesetzt hat, in viel zuversichtlicherer Weise wie früher. Der Beweis für den engen Zusammenhang des fränkischen mit dem spätrömischen Kriegswesen stützt sich auf folgende Erwägungen.

Nach spätrömischer Heereinteilung unterstanden dem *dux tribuni* und *praefecti* in einzelnen *castella*. Der Kriegsdienst wurde versehen und die *castella* wurden verteidigt durch *castellani*, Kastelleute, welche vom Staate angesiedelt wurden. Dieselben bekamen die Ländereien, die sie bebauten, steuerfrei zugewiesen. Die Ländereien waren unveräußerlich, gingen mit der Dienstpflicht auf den ältesten Sohn über und fielen eventuell an die Militär-gemeinde zurück²⁾. Nun erscheinen in gleichen Verhältnissen späterhin fränkische *duces*, fränkische *praefecti* mit fränkischen, angesiedelten Königsleuten. Letztere wohnen um fränkische *castra* oder *curtes*. Das Bild setzt sich aus Einzelzügen zusammen. In der *notitia dignitatum* 411/413 erscheint in *Arbor felix*³⁾ ein *tribunus*, der unter dem *dux Raetiae* steht. Als zwei Jahrhunderte später Gallus sich einen neuen — selbstredend befestigten — Wohnsitz sichern wollte, erteilt ein fränkischer *dux* einem fränkischen *tribunus Arbonensis* den Befehl ihn mit allen *pagenses* beim Mauerbau der — natürlich befestigten — *cella* St. Gallen zu unterstützen⁴⁾. Vorher hatte aber Gallus das alte Römerkastell Zürich und eine *villa Tuconia* = Tuggen als Niederlassung in das Auge gefasst, als er im königlichen Auftrage sich eine befestigte *cella* zu gründen suchte. Die Besetzung altrömischer *castella* wie Zürich, die Neugründung befestigter Positionen durch Äbte und Missionare beruhte auf königlichem *praeceptum*,

wie die Schweizer Urkunden Wartmann I 226 von 817 und Mühlbacher 899 von 832, wie tief einschneidend der Eingriff der fränkischen Beamten bei Centenen-, Mark- und Hufenbildung und Ausscheidung von Kirchen- und Fiskalgut überall gewesen ist. Der historische Verein zu Dortmund wird in den Veröffentlichungen die Ausscheidung des Königsgutes — des geschlossenen Fiskalgutes wie des Streubesitzes — noch weiterhin zur Klarheit bringen. Gleiche, lohnende Arbeit ist auch an anderen Stellen leicht zu leisten und fördert mehr die Wissenschaft als zweiflerische Polemik. Die Absicht, die Sprache der Urkunden durch Klarstellungen im Terrain zu beleben, sollte doch zur Mitarbeit an vielen Stellen antreiben

1) Die Franken S. 489 ff.

2) Die Rechtsverhältnisse der *castellani* sind mit Quellenbelegen von Mommsen Hermes 24 S. 200, ihm folgend Brunner R. G. 2 S. 5 f. geschildert. Brunner sagt: dass der Besitz dieser Grenzsoldaten „den davon völlig unabhängigen Benefizien der fränkischen Vasallen fast so ähnlich sehen, wie diese den römischen Privatsoldaten“. Heute wissen wir, dass in allen diesen Dingen eine ununterbrochene Tradition vorhanden war, die sich auf das Befestigungswesen, die befestigten Höfe, die militärische Gliederung, das Strassenbauwesen erstreckt. Die Tradition hat sich in einzelnen Dingen bis in das späte Mittelalter erhalten.

3) Seeck *Notitia dignitatum* Oc 35 *Dux Raetiae*, 34: *Tribunus cohortis Herculeae Pannoniorum Arbore*.

4) *Vita Galli* SS. II 12.

auf Königsrecht. Die Errichtung war nur durch *praeceptum* möglich¹⁾. In der *notitia dignitatum* XLI erscheint je ein *praefectus* in Andernach und Bingen. Das *castellum* von 859, 876 Andernach²⁾ ist als königliche *curtis* 998 von Otto III. verschenkt³⁾. Es ist wohl mit dem römischen Andernach, nicht mit der später teilweise auf den römischen Mauern erbauten Stadt identisch. Das spätrömische Bingen ist 832 ein fränkisches *castellum*⁴⁾. Es wird mit dem römischen *castellum* zusammenfallen. Das spätrömische Kastell Kreuznach ist wohl identisch mit dem *palatium regium*, in dem Ludwig der Deutsche 839 war⁴⁾; gleichzeitig, 839, wird aber die Befestigung auch *castrum* genannt⁵⁾. *Novaesium* = Neuss ist in spätrömischer Zeit *castellum*⁶⁾, in früh-merovingischer

1) Die Franken S. 37 ff. Dass der königliche Befehl für den Mauerbau nötig war, und dass das ganze dem *dux* und seinen *tribuni* unterstand, zeigt deutlich *vita Galli* SS II 12: *Praecipiebatur a duce tribuno Arbonensi, ut ad aedificium cellae cum cunctis pagensibus illis adiuvasset ei*. Die Niederlassung der *duces* und ihrer Königsleute liegt hier in Arbon wesentlich früher als die Gesamtregulierung des Volkslandes. Sie ist bereits erfolgt, als das fränkische System, noch bis Dagobert I. in energischem Vorrücken war. Auf den Niedergang der Merovinger folgt dann die Zeit, in der unter den Arnulfingern die Regulierung des Alamannenlandes und zwar wesentlich von 750 an von Neuem systematisch in Angriff genommen wurde. Dass die Bildung fester Positionen unter Königsleuten der erste Schritt der fränkischen Verwaltung war, zeigt die Eroberung des Sachsen- und Thüringerlandes. Die Regulierung des Gesamtgebietes liegt oft erheblich später. Hierfür ist wesentlich die Bildung fester Positionen im Thüringerlande mit sehr viel später nachfolgender Gesamtregulierung massgebend. Aber auch im Sachsenlande liegt die Besetzung fester Positionen durch Königsleute erheblich früher als die Regulierung des Gesamtgebietes mit Bildung volkmässiger *Goe*, *Centenen* oder *Huntari*, wie diese fränkischen Neubildungen im Alamannenlande heissen. Für das Alamannenland ist ausser der Bildung des Fiskalgutes mit Königsleuten bei Arbon auch die Bildung des *Fiskus* *Herbrechtingen* typisch. Dieser grosse *Fiskus* existierte bereits 774 (Mühlbacher 170) an der rauhen Alb, während die Regulierung des Gesamtgebietes, wie die *Saugaller* und *Lorscher* Urkunden erweisen, damals erst sehr viel weiter westlich begann, und erst nach 750 allmählich vorrückte. Die Franken S. 166 Anm. 1 ist dieses Vorrücken der *Centene* und *Hufe* kurz skizziert, es lässt sich aber, wie ich gegen *Caro* hervorhebe, genau datieren und aus den *Lorscher* und *Saugaller* Traditionen mit allen Einzelheiten nachweisen.

2) Die letzte eingehende Ortsuntersuchung von Lehner, *Bonner Jahrbücher* CVII. Die spätere, im 12. Jahrhundert neu gebaute Stadt ist grösser wie das römische *castellum* oder das mit ihm identische, fränkische, königliche *castellum*. 859, 876 ist es *Anternacum castellum* Ann. Fuld. 859, 876 auch *Andrunacum castrum* Ann. Bert. 876. Vgl. Rietschel, *Burggrafentum* S. 211.

3) DD. Ottos III Nr. 298 *nostre proprietatis curtem* Andernacho.

4) Mühlbacher 904. Ludwig der Fromme urkundet 832 über Fiskalgut in *castello Pinguio* = Bingen. Weitere Stellen über das karolingische *castrum* oder *castellum* Rietschel, *Die Civitas* S. 35. Die neuesten Feststellungen der römischen Befestigungen von Schumacher, *Westd. Ztschr.* 23 S. 291.

5) Mühlbacher 995 *Cruciniaco castro*, 996 *Cruciniaco palatio* als Aufenthalt Ludwigs 839.

6) *Greg. Tur. Hist. Franc.* II 9 S. 73 *Nivisium castellum* aus *Sulpicius Alexander*. Grundriss des römischen Lagers in Band III der *Kunstdenkmäler der Rheinprovinz*, Heft 111/112 der *Bonner Jahrbücher*.

Zeit ebenfalls castellum, 863 und 881 wird es als castellum bezeichnet¹⁾. Derselbe alte Königsbesitz erscheint nun aber späterhin als sala, erzbischöflicher Salhof²⁾. Das castellum ist zur sala geworden. Den Namen sala können wir in karolingischer Zeit für den befestigten Herrensitz der fränkischen Könige und Beamten nachweisen³⁾. Was liegt nun näher als der Schluss, dass der latinisierte Name sala für die spätere fränkische, befestigte curtis, der überall später hervortritt, im Mündungsgebiete des Rheines und der Maas bereits in spätrömischer Zeit üblich war, dass die Salhofsleute rechtlich nichts anders sind wie die angesiedelten castellani? Die römischen castellani besaßen unveräußerliche Grundstücke, die mit der Dienstpflicht auf den Sohn übergingen. Sie sind nach dem castellum benannt. Es ist genau das Rechtsverhältnis der späteren fränkischen Vasallen und der fränkischen Königsleute. Sala, befestigter Wirtschaftshof, und castellum, die auch im ersten Kriegsfall verteidigte Befestigung⁴⁾, sind die Sitze, um die sich salii und castellani angesiedelt haben. Salii und castellani sind identisch. 358 werden die salii zum ersten Male mit folgender bezeichnenden Wendung genannt: „Die Franken griff Julian zuerst an, welche die Gewohnheit Salii nennt, welche es gewagt hatten, allzu kühn in Toxandria sich Wohnsitze einzurichten“⁵⁾. Ich habe das schon früher so erklärt: Die Salhofsleute, also salii oder castellani, wagten damals das, was sie von den Römern erlernt hatten, Errichtung eines castellum oder einer curtis, oder Besetzung eines alten castellum, Besitzergreifung der Länder um das castellum oder den Wirtschaftshof nach einem von den Römern vorgeschriebenen Modus, nunmehr unter einheimischen Führern, unter eigenen reguli vorzunehmen. Um das castellum oder die sala sassen die Salhofsleute genau so mit gleichem Erb- und Besitzrechte wie die mit ihnen identischen spätrömischen castellani. Mit dem selbständigen Vorgehen dieser salii oder

1) Castellum Novesium, Ann. Bertin 863, Nuisa-castellum Regin. chron. 881.

2) Lacomblet, Die letzten Spuren des fränkischen Salhofes zu Neuss in Lacomblet Archiv II S. 319 ff. Rietschel Burggrafenamt S. 209. Gerade hier, glaube ich, kann man die besondere Bedeutung des castellum erkennen. Die Königsleute bei dem castellum = Festung waren als ständige Besatzung, die das castellum auch im Kriegsfall nicht verliess, ursprünglich gedacht, die Salhofsleute waren um den fränkischen Herrensitz angesiedelte Königsleute, die zum Heeresdienste auch ausziehen mussten. Das castellum Neuss, die Festung, ist später befestigter Wirtschaftshof = sala, Salhof, geworden, als dasselbe den Kölner Erzbischöfen zufiel, eine ständige Festung war es damals nicht mehr.

3) Die Franken S. 487. Sala im Cap. de villis Cap. I S. 254: Invenimus in Asnapio fisco dominicam salam regalem ex lapide factam. Dass aber damals auch der ganze befestigte Hof, nicht das Herrenhaus allein sala hiess, zeigt Neugart Cod. dipl. I 193. 817 sind hier die puellae des fränkischen Grafen Cadolach infra salam manentes, sie wohnen im befestigten Salhofe. Später ist Salhof mit zugehörigem Salland jeder Herrenhof mit den Ländereien, die vom Herrenhofe aus bewirtschaftet wurden, somit „Salland“ waren. (Der spätrömische Wirtschaftshof in Süddeutschland bei J. Näher, Die Meierhöfe der Römer und Germanen S. 2 ff.).

4) Die Franken S. 25 f., die „haistaldi“ erbauen und verteidigen Pistae S. 299.

5) Amm. Marcell. 17, 8, 3.

castellani¹⁾, mit dem *audere praelicenter habitacula sibi fingere in Toxandria* von 358, beginnt der salisch-fränkische Staat, beginnt die Emanzipation der Salii von der Römerherrschaft. Die spätrömische Organisation, die Gliederung der einzelnen Abteilungen in *contubernia*, die Zusammenfassung unter *tribuni*, unter *praefecti* und unter *duces*, wie sie späterhin bei den Königsleuten hervortritt, beruht auf römischer Tradition²⁾. Das Recht des ältesten Sohnes auf

1) Höchst merkwürdig ist eine andere Beziehung. Die Burgunder wurden, seitdem sie in den Maingegenden ansässig geworden waren, von den Römern zum Grenzdienste gegen die Alamannen verwandt. Damals tritt bei Orosius VII 32 die Sage auf, die Burgunder hätten schon unter Drusus und Tiberius *per castra dispositos* gegessen und seien so zu einem grossen Volke geworden — *in magnam coaluisse gentem* — und hätten den Namen von der Befestigung erhalten, — *nomen ex opere praesumpsisse, quia crebra per limitem habitacula constituta burgos vocant*. — Diese von den Burgundern nur vorgegebene Benennung nach dem *burgus* oder *castellum* hat bei den Salii wirklich Platz gegriffen. Vgl. Brunner R.G. I 49f. Schon Brunner hat hier die Beziehung dieser Version zu dem Institut der *castellani* bemerkt, während die der Salii, die wirklich anfänglich *castellani* waren, bis jetzt nirgends bemerkt ist. Die Burgundionen also haben offenbar vorübergehend dieselbe Stellung wie die Salii sich zu erstreiten gesucht. Nach ihrer Vernichtung rückten die Salii in die altrömischen Befestigungen ein und okkupierten die römischen Befestigungen und Wirtschaftshöfe.

2) Bisher hat man in allen diesen Dingen Mangels tieferen Einblickes nur antikisierende Redewendungen finden wollen. Nach den neuen Feststellungen noch auf diese Deutung zurückgreifen zu wollen ist jedoch ein stark verunglückter Versuch. Die Vorschriften des Vegetius klären über fränkisches Kriegswesen auf und werden andererseits von der Betrachtung des fränkischen Kriegswesens her deutlicher. Nach Vegetius III 8 mussten die römischen Soldaten, die damals bereits vielfach Barbaren waren, ausserhalb des Lagers ihre *Excubien* halten = „*de singulis centuriis quaterni equites et quaterni pedites excubitum noctibus faciunt*“. Nun hatte Karl d. Gr., Sarazenen ausnahmsweise in seinen Dienst gestellt. Er hatte sie nach Cap. I reg. Franc. I 1321 im *eremus*, also im Königslande, angesiedelt und verpflichtet: „*in marcha juxta — comitis ordinationem explorationes et excubias, quod usitato vocabulo wactas dicunt, facere non negligant*“. Sie sind, wie spätrömische Soldaten, zu *Excubien* verpflichtet. Nach Vegetius III 8 wurden zum Schutze der Zufuhr auch kleinere „*tumultuaria castella*“ mit Gräben gesichert. Die *pedites* und *equites* in *agrariis* sollten hier Schutz finden. Herr Hauptmann Seyler Nürnberg will Analogien hierzu bei dem von Karl gegrabenen Donau-Mainkanal finden. (Correspondenzblatt der d. anthropol. Gesellschaft 1905 S. 77). Die kleinen römischen *castella* des Vegetius scheinen aber auch von den Franken übernommen zu sein. Ein solches *castellum* hat sich wohl als „Wittekindsburg im Frankensundern“ (Die Franken S. 511) als fränkische *wacta* im Terrain erhalten, eine gleiche, fränkische, kleine Befestigung ist beim fränkischen, nur aus 10 Hufen bestehenden Reichshofe Elmenhorst neuerdings durch Baum klargestellt, und wenigstens der Name „*frensche Warte*“ hat sich in dem fränkischen Befestigungssystem an der südlichen Sachsendgrenze erhalten. Die Franken S. 131. Aber auch sonst kann noch Aufhellung über fränkisches Kriegswesen aus dem spätrömischen erwartet werden. Nach den Reichsannalen *Hincmars* SS. I 480 verfügte 868 der westfränkische König bei *Pistae* die Anlage eines neuen Kastells. Es heisst: „*pedituras singulis ex suo regno dedit*“. Nach Vegetius III 9 empfangen bei Aushebung eines neuen, zur dauernden Besatzung bestimmten Kastells die römischen Soldaten: („*dividentibus campidoctoribus et principibus accipiunt pedaturas*“) ihre *pedaturae* als fest zugeschriebenes Mass zur Fertigstellung an der Befestigung. Indem der fränkische

den Grundbesitz, der Übergang des ungeteilten Besitzes mit Rechten und Pflichten auf den ältesten Sohn ist das Erbrecht der salii, der *lex salica*, es ist das Erbrecht der *castellani*. So einfach diese Sätze sind, so braucht man deren Tragweite nicht zu erörtern. Die angesiedelten Königsleute sind die *seniores* des fränkischen *dux*. Der fränkische *dux*, der um 585 als Verteidiger von Metz erscheint, hat, als er Metz verlässt, seine *seniores* um sich¹⁾. Im Gegensatz zu ihnen erscheint ein *dux* mit seinen *pueri*. Es ist derselbe Gegensatz, den schon die *lex Salica* (42) kennt, der Gegensatz des noch nicht angesiedelten *contubernium* gegen den angesiedelten Mann der *trustis*, den *antrustio in domo sua*²⁾; noch unter Heinrich I. besteht diese Organisation, es ist die der Königsleute, *milites agrarii*, mit einem *decanus* als unterstem Befehlshaber. So fest war diese von den Römern übernommene Organisation, dass sie Jahrhunderte überdauerte.

Der Merovinger Chlodoweg hatte begriffen, welche Machtmittel die Technik der römischen Kriegsführung für ihn bot. Die römisch organisierten salii hatten vor ihm unter ihren *reguli*, ihren Heerkönigen, es gewagt, nach römischem Vorbilde um alte oder neu gebaute *castella* und Salhöfe sich ihre Wohnsitze selbständig zu suchen. Chlodoweg griff diese Organisation im grossen Stile auf; nur die Königsleute, die ihm Gefolgschaft gelobten, indem sie in seinen Hof kamen und sich ihm anschlossen³⁾, wurden fortan im Königslande angesiedelt. Auf die Königsleute stützte er sich um die Hinterlassenschaft des verfallenden römischen Staates für sich einzuziehen, die spätrömischen *castella* und Wirtschaftshöfe mit ihren *castellani* verwandelten sich in fränkische *castella* und Salhöfe. König nun die *pediturae*, das Mass für die Einzelnen aus dem *regnum* bereits 868 im August festgelegt und somit die Zahl der neu Zuziehenden normiert hatte, folgte 869 die tatsächliche Entsendung der für den Mauerbau und Kastellbau benötigten *haistaldi*, SS. I 481, die mit Ochsespannen eintrafen, „*quatenus ipsi haistaldi castellum, quod ex ligno et lapide fieri praecepit, excolerent et custodirent*“. Auch die Technik, die Vegetius hier III 8 beschreibt, berührt sich nahe mit den Vorschriften der *brevium exempla* Karls und den Befestigungen von Hühbeck. Die römische Technik ist niemals ganz ausser Übung gesetzt, wenn auch vielfach die fränkische Technik weniger Sorgfalt wie die römische Technik zeigt. Das zeigt sich bei den grossen fränkischen Anlagen und tritt auch in Einzelheiten hervor. Die vielbesprochene Stelle über Mauerbau von Pistae, die typisch für das Gesamtsystem ist, erhält also noch eine ganz neue Beleuchtung durch Hinweis auf die Fortdauer der spätrömischen Technik und die Methode, die aufzuwerfenden Befestigungsanlagen nach *pedaturae* an die *Centurien* zu überweisen.

1) Greg. Tur. Hist. Franc. 8, 21: *Discedentibus multis e civitate cum episcopo et praesertim senioris urbis cum duce, venerunt pueri Bosonis Guntchramni. Boso ist ebenfalls dux, seine pueri plündern in der Kirche von Metz, als die seniores mit dem dux Metz verlassen haben.*

2) Die Franken S. 478 Anm. 1 u. 501 Anm. 1 über diesen Gegensatz.

3) *Formulae* S. 55, Marculfi 18. Das dreifache Wergeld des *antrustio* dort erscheint in karolingischer Zeit als Wergeld der *trustis*, Die Franken S. 341. Das dreifache Wergeld des friesischen *dux* ist in Friesland — also wohl auch im Sachsenlande während der Eroberungszeit vorübergehend nochmals verdreifacht, es ist also in der *lex Frisionum* 17, 2 das neunfache Wergeld. Zur vorübergehenden Verdreifachung Heck, Der Sachsenspiegel S. 690 ff.

mit fränkischen salii, Königsleuten. Die technischen Hilfsmittel der sinkenden römischen Kultur, die militärische Organisation mit duces, tribuni, praefecti und Dekanien = contubernia, das Befestigungswesen, die Beherrschung der Militärstrassen mit castella und die Einzelheiten der spätrömischen Militärverfassung, übernahmen die salischen Könige von den Römern; die alte Waffe liessen sie ihren salisch-fränkischen Königsleuten bis in die Zeiten Karls d. Gr. Völlig unerklärt war bis jetzt die reissend schnelle Machtausdehnung des salisch-fränkischen Staates über Ripuarien, das Alamannen- und weiterhin über das Thüringerland¹⁾, sowie auch die Erfolge Karls d. Gr. Heute sehen wir klar, dass die fränkischen Könige die römische Hinterlassenschaft für sich eingezogen, für sich die römischen castella besetzt und neue fränkische castella und curtes planmässig und systematisch in das Eroberungsgebiet vorgeschoben haben. — Fränkische duces und praefecti waren in merovingischer und karolingischer Zeit die Organisatoren der Befestigungen.

III. Das fränkische Regal des Befestigungswesens und die römische Kirche in ihren Ansprüchen auf die Befestigungen.

Noch eine weitere interessante Frage knüpft sich an diese an. Es kann wohl kaum mehr in Zweifel gezogen werden, dass die Frankenkönige das Befestigungswesen als Königsrecht, als Regal behandelt haben²⁾. Aber, ehe sie Rechtsnachfolger in den römischen Befestigungen wurden, haben sie mindestens in Gallien eine andere Macht neben sich gehabt, die die Hand ebenfalls auf die Befestigungen legte, die römische Kirche. Die Bischöfe sasssen in Gallien überall in den altrömischen Befestigungen; die Kirche beanspruchte die Befestigungen. „Keine civitas ohne Bischof“, dieser Satz ist von Rietschel einwandfrei festgestellt. Die Frage entsteht, unter welchen Rechtsverhältnissen die Bischöfe Besitz von der Befestigung auf deutschem Boden ergriffen haben können, wie sich das Recht des Königs auf die Befestigung zum Besitze und zum Anspruch der Kirche verhalten hat. Wieder lässt sich über die früheren Verhältnisse die Aufklärung aus späteren Nachrichten beschaffen. Als Bonifatius

1) Waitz Verfass. II 1 S. 55 ff.

2) Für das 10. und 11. Jahrhundert hebt das schon Waitz Verfass. 8 S. 203 hervor. Für die frühere Zeit war die ganze Frage der Befestigungen bis jetzt wenig klar. Erst die neuesten Ergebnisse, wie sie Schuchardt im Korrespondenzblatt der deutschen Geschichtsvereine 1904 S. 104 ff. zusammengefasst hat, zeigen die neue fränkische Befestigung in Deutschland deutlich. Die Frage des Rechtes des Königs auf Anlage von Befestigungen ist vom Verfasser in einem Vortrag in Bamberg 1905 behandelt. Ich bemerke hier: Dass das Befestigungswesen als Regal betrachtet wurde, zeigt sowohl die spätere Entwicklung wie die oben gemachten Ausführungen über die älteren Bistumssitze. Der dux hebt sich nunmehr noch mehr als der oberste Organisator des Befestigungswesens ab. Die römische Tradition ist nie erloschen, wengleich die früh-merovingischen Quellen den dux nicht hervortreten lassen. Die praefectura ist auch im mittelalterlichen Burggrafenamt, das Rietschel in seinem Buche „Das Burggrafenamt“ in erschöpfender Weise hingezeichnet hat, lebendig geblieben. Vgl. auch E. Mayer Verfassungsgeschichte I S. 136.

742 vom Papste Zacharias die Erlaubnis zur Gründung dreier deutscher Bistümer erwirken wollte¹⁾, wurden als neue Bistumssitze bezeichnet das castellum Wirzburg, das oppidum, also castellum Buraburg und die urbs paganorum rusticorum, die heidnische Volksburg Erfurt²⁾. Die Befestigung also, entweder die altgermanische Volksburg Erfurt oder die neu aufgeführte, fränkische galt als unerlässliche Vorbedingung für die Gründung neuer Bistumssitze. Bei der Gründung und Besitzergreifung dieser geplanten Bistumssitze stand nun aber Bonifatius mit den fränkischen Hausmeiern und Königen im allerengsten Einvernehmen³⁾. Die Besitzergreifung von Befestigungen kann sich eben nur auf dieses Einvernehmen gründen. Nun lässt sich aber auch sonst in Einzelfällen nachweisen, dass ein fränkisches Königsrecht auf die Befestigungen, welche zu civitates geworden sind, bestanden hat und geltend gemacht ist. In Augst, dem alten Bistumssitze bei Basel, gehört nachher die Hälfte als „Kaiseraugst“ dem Könige. In dieser Hälfte lässt sich wenigstens 891 die Kirche und 7 Hufen als Königsbesitz nachweisen⁴⁾. Das altrömische Vindonissa, Windisch, ist 517—549 Bistumssitz gewesen⁵⁾, später ist es Königsbesitz. In campo regio, auf dem zur königlichen curtis gehörigen „Königskampe“ = Königsfelden bei Windisch gründete Heinrich VIII. hier 1308 das Kloster Königsfelden⁶⁾. In Chur sass der Bischof in dem römischen Kastell bereits 452, in einer Zeit, in der von fränkischem Einflusse hier keinerlei Rede sein kann. Gleichwohl erscheint späterhin das Recht des Königs auf die Befestigung. Otto I. erscheint als Besitzer der halben Stadt Chur, erst 960 verzichtet er förmlich auf die curtis regalis Chur, auf den Königshof Chur⁷⁾. Als die Könige im 8., 9. und 10. Jahrhundert dazu übergingen, ihre Königsrechte im Alamannenlande und

1) Für die gallischen Bischofssitze hat Rietschel Die Civitas S. 22 ff. den Beweis geführt: „Keine Civitas ohne Bischof“. Der Anspruch der Kirche auf die Befestigung als Bischofssitz ist älter als die fränkische Herrschaft (Rietschel S. 22). Um so interessanter ist die Tatsache, dass das Königsrecht auf die Befestigung des bereits ansässigen Bischofs in Chur geltend gemacht ist. Vgl. Franken S. 1 f.

2) Epist. Mer. et Kar. aet. I 299, 303 f. Zum Sprachgebrauch Rietschels Ausführungen in der „Civitas“.

3) Dass Bonifatius damals die Funktion eines fränkischen dux bei Begründung fester Positionen und bei der Markenziehung, indem er drei fränkische praefecti zuzog, ausgeübt hat, ist von mir S. 353 ff. des näheren nachgewiesen, auch die Tatsache hervorgehoben, dass hier kein fränkischer Oberbeamter der praefecti erscheint.

4) Mühlbacher 1862.

5) Die Beweisstellen Rietschel: Die Civitas S. 52: M. G. Conc. I 30, 97, 109.

6) Der „Königskamp“ ist auch bei Dortmund der Name für das pomerium neben der curtis Die Franken S. 297 Anm. 2, das dort genannte „Keyser hus“ stellt sich jetzt als das Haus des Dortmunder Patriziers Keyser heraus. Auch in Aachen ist ein Königskamp.

7) DD. Ottos I. 290. Rietschel, Das Burggrafenamt S. 68 hebt diese Tatsache richtig hervor. Die interessanteste Seite der Frage ist aber die rechtliche. Das Königsrecht auf die Befestigung konnte zwar wie das Recht auf das desertum, das Ödland, Jahrhunderte lang geruht haben, aufgegeben ist es nicht, in Chur hat es Otto I. wieder geltend gemacht.

im Schweizer Gebiete geltend zu machen, legten sie also die Hand auf die altrömischen Befestigungen¹⁾, also auch auf Chur.

Nicht anders steht es mit kleineren Befestigungen. Wenn in vorkarolingischer Zeit Missionare in noch zu erschliessende Länder ausgesandt werden, so weist ihnen der König entweder Ödland oder längst verlassene — natürlich römische — castella zu²⁾. Columban sucht ein castrum und ein oppidum dirutum auf, Disentis ist im Ödland, desertum, angelegt. Gallus sucht erst das Römerkastell Turecum = Zürich, dann Tuggen auf³⁾, ehe er im desertum St. Gallen gründet. Das Königsrecht auf die Befestigung zeigt sich in allen diesen Fällen ebenso wie das Königsrecht auf das desertum, das Ödland.

Nun lässt sich zwar nicht mehr nachweisen, unter welchem Besitztitel die Bischöfe Besitzer in den altrömischen Befestigungen auf deutschem Boden, also in Augsburg, Strassburg, Worms, Speier, Mainz, Köln und Trier geworden sind. Aber für den Bistumssitz Metz lässt es sich erweisen, dass der fränkische dux mit den fränkischen Königsleuten auch dann noch Herr der Befestigung war, als der Bischof seinen Einzug bereits gehalten hatte. Bereits 535 ist ein Bischof Nicetius von Metz sicher bezeugt⁴⁾. 585 verliess, wie schon erwähnt ist, ein fränkischer dux mit seinen seniores die Stadt, das benutzten die pueri eines anderen fränkischen dux zu einem räuberischen Überfalle⁵⁾. Der dux mit seinen seniores ist aber der fränkische dux, der mit seinen angesiedelten Königsleuten, den seniores, die früher römische Befestigung besetzt und bewacht. Er ist der Rechtsnachfolger des römischen dux, er sass mit seinen Königsleuten auch dann noch in Metz, als der Bischof bereits seinen Einzug gehalten hatte. Also auch in den Fällen, in denen die quellenmässigen Nachrichten versagen, dürfen wir eine Verständigung zwischen den fränkischen Königen und den Bischöfen über die Befestigung, wie sie in Chur erfolgt ist, wenigstens vermuten.

Waren also alle vorkarolingischen, deutschen Bischofssitze in Befestigungen gelegt, und waren für die Neugründungen des Bonifatius befestigte castella vorgesehen, so waren natürlich auch die unter Karl neu gegründeten Dommunitäten in Sachsen durch Befestigungen gesichert. In einem Lande, dessen Neuorganisationen noch 842 durch den Stellingaufstand schwer erschüttert wurden⁶⁾, war eine solche Sicherung sehr geboten. Wenn man aber vor die Frage

1) Die Einzelheiten dieses Vorgehens im Alamannenlande gedenke ich in einer besonderen Monographie zu behandeln, die das fränkische System mit Markensetzung genau erläutern wird. Auch hier werden gerade die von Caro Westd. Ztschr. 1905 S. 66 f. behandelten Stellen eingehend berücksichtigt werden.

2) Die Franken S. 38 ff., Königsrecht auf den eremus Mayer, Deutsche u. franz. Verfassungsgeschichte I S. 102 Anm. 81.

3) SS. II 6.

4) M. G. Concilia I S. 192.

5) Greg. Tur. VIII 21 *Discedentibus multis e civitate cum episcopo et praesertim senioris urbis cum duce venerunt pueri Bosonis Gutchramni. Boso als dux ist vielfach bezeugt.* SS. Mer. I 896.

6) Die Franken S. 416.

gestellt wird, ob diese befestigten Domimmunitäten der neuen Bistümer eine von den Franken neu eingerichtete oder altsächsische Sitte waren, kann die Antwort gar nicht zweifelhaft sein, wenn man die Grundrisse, wie sie Philippi in seiner Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofssitze hingezeichnet hat, betrachtet. Die Domimmunität Münster zeigt nach Grössenverhältnis und Grundriss den Charakter einer karolingischen *curtis* ohne *pomerium* und *haribergum*, wie dieser Typus ja hinreichend im Sachsenlande bekannt ist¹⁾. Anders steht es mit Paderborn. Hier setzt meines Erachtens die urkundliche Überlieferung deutlich ein. 782 war Karl in einem *haribergum publicum*, wo die Lippe zusammenfließt²⁾. Nach Lage und Art dieses *haribergum* kann es nicht völlig verschwunden sein. Die Domimmunität von Paderborn wird das alte *palatium* und *haribergum* umschliessen. Dass die Urkunde von 782 dieses *haribergum* an die Stelle, *ubi Lippia confluit*, nicht genauer an die Paderquelle verlegt, scheint mir kein grosses Bedenken zu erregen, die Paderquelle mag dem Schreiber als Lippequelle mit gegolten haben.

Sind nun die älteren Bistumssitze, also die ursprünglichen Sitze der *abbates* Karls³⁾, fränkische Gründungen, so wird man weiterhin zu erwägen haben, ob in den vorläufigen Zuweisungen oder definitiven Überweisungen der *curtes* und *palatia* an die *abbates*, die späteren Bischöfe, der Charakter der späteren Immunitäten als alter *palatia* mit zum Ausdruck gebracht ist. Seitdem Jostes uns die gefälschten Osnabrücker Urkunden erschlossen hat, wissen wir, dass mindestens eine derselben auf einem echten, von Karl besiegelten Pergamente geschrieben ist, dass aber der Text auf Rasur eingetragen ist⁴⁾. Eins ist nun doch merkwürdig: Wir haben von keinem sächsischen Bistumssitze eine echte Gründungs-urkunde. Aber auch die Einweisung der übrigen deutschen Bischöfe in befestigte Positionen, sowie die Regelung der Besitzverhältnisse in diesen Positionen zwischen den Königen und den Bischöfen liegen meist völlig im

1) Dass diese Typen im ganzen Eroberungsgebiete der Franken vorhanden gewesen sind, ist von mir an den verschiedensten Stellen hervorgehoben. Sie sind urkundlich z. B. auch mit den *palatia* 877 im *Cap. reg. Franc. II* 281 § 32 bezeugt. Im Terrain erscheinen die *curtes* nunmehr an den verschiedensten Stellen. Ich hatte die Stelle Wartmann U. B. I Nr. 63 von 772/775: *Actum in campo, ubi dicitur Paumcartun* für ein *pomerium* neben einer *curtis* erklärt. Jetzt schreibt mir Herr Archivar Dr. Tumbült in Donaueschingen, dass dieser *paumcartun* sicher das *pomerium* bei der Pfalz Neidingen sei, in welcher Karl der Dicke 888 starb (Mühlbacher 1765 a). Die Pfalz ist hier wie in zahlreichen anderen Fällen Kirchengut geworden, hier ist nämlich in der *curtis* das Kloster Maria-Hof, Up Hove entstanden. Die *curtes* des Alamannenlandes gedenke ich noch zu behandeln; das Beispiel von Neidingen ist typisch für viele Fälle, aber es gibt noch andere zu untersuchende Typen, als wichtige Typen erscheinen auch die fränkischen Schiffahrtsstationen an den Schweizer Seen.

2) Mühlbacher 254: *haribergo publico, ubi Lippia confluit*.

3) Zur Frage vgl. Jostes, Die Münstersche Kirche vor Liudger in *Ztschr. für Westfalen* 62, 1, S. 98 ff.

4) Vgl. Brandi in *Westd. Ztschr.* 19 S. 120 ff.; Philippi in *Mittel. für Osnabrück* 27 S. 245 ff.

Dunkeln¹⁾. In der Darstellung der geistlichen Schriftsteller tritt völlig zurück, dass die ältesten Missionsstationen wie St. Gallen, Fulda und andere in fränkischer Weise mit königlicher Zustimmung angelegte, befestigte Positionen waren²⁾. Soll man da nicht der Vermutung Raum geben dürfen, dass in den Zuweisungsurkunden der Könige an die Bischöfe, die sicher vorhanden gewesen sind, der ursprünglich auch kriegerischen Zwecken dienende Charakter der castrum mit oder ohne *hariberga* oder auch der *castra* mehr zum Ausdruck gekommen ist, als es den Empfängern, den nachmaligen Bischöfen, im Interesse der Christianisierung lieb war?³⁾

Wie man sich aber auch zu dieser Möglichkeit stellen möge, so zeigt sich auch bei dieser Frage, wie neue Resultate sich gewinnen lassen, wenn man diesen Problemen näher tritt.

IV. Die Fränkische Befestigung und die mittelalterliche Stadt⁴⁾.

Die karolingische Befestigung im deutschen Volkslande ist nicht identisch mit der mittelalterlichen Stadt. Die ältesten karolingischen Befestigungen lagen auf den Höhen wie die Heisterburg⁵⁾, sie scheinen frühzeitig aufgegeben zu sein; andere, wie Schieder, haben als Wirtschaftshöfe bis in das Mittelalter weiter bestanden⁶⁾, oder sind, wie wir das von der ältesten Anlage des späteren Klosters Corvey, von der Niederlassung bei Hethis oder Hetha wissen, wegen ungünstiger Lage wieder aufgegeben⁷⁾. Fälle sind bekannt, wie in Neuss, wo die spätere Stadt an Stelle einer spätrömischen Siedlung entstand⁸⁾. Die fränkische Befestigung ist hier karolingisches *castellum*, dann der spätere, erzbischöfliche *Salhof*. Wo Befestigungen, wie etwa in Neuss, aus der Römerzeit

1) S. 150 f.

2) Die Franken S. 37 ff.

3) Würzburg ist, als es Bischofssitz wird (Epistola Mer. et Karol. aevi I S. 299) *castellum*, Buraburg *oppidum*, Erphesfurt *urbs paganorum* heidnische Volksburg. Das *castellum* wird also damals noch Besatzung gehabt haben. Bei dem Streite um die Mark von Würzburg, die Franken S. 72 ff., handelte es sich darum, ob ausser den in der Mark wohnenden, der Kirche überwiesenen Insassen, auch das *friero Franconerbi* mit an Würzburg überwiesen sei; es handelte sich also wohl um *proprisa* an der Grenze der Mark. Die Franken S. 387 ff., 408. Die freien Franken hatten danach auch hier ihre *Ländereien* = *proprisa* ohne Zinspflicht = *integerrime* im *confinium* erhalten, es waren „Frankensundern“ oder „Frankrütü“, wie ausnahmsweise Karl auch Sarazenen in solche Niederlassungen ohne Zinspflicht eingewiesen hat.

4) Alle rechtsgeschichtlichen Fragen sind hier absichtlich ausgeschaltet, weil nach meiner Auffassung die oben entwickelten Fragen vor den Verfassungsproblemen erst zu entscheiden sind.

5) Die Franken S. 300.

6) Ebd. S. 17 f.

7) Transl. s. Viti S. 9 Nr. 2. Die Franken S. 292 über die Anlage und die Verbindung, in der diese Anlagen mit der *praefectura* stehen. Vgl. Simson Ludwig d. Fromme I S. 58.

8) Vgl. „Novaesium“ Bonner Jahrbücher 111/112 S. 126 ff.

nicht mehr existierten, sind neue Befestigungen geschaffen, dabei ist der Ort der alten Befestigung mitunter, wie in Kreuznach verlassen¹⁾.

Gleichwohl war die Zahl der *urbes* oder *castella*, die in karolingischer Zeit vorhanden waren, nicht gering. Ein sicher²⁾ noch aus dem Ausgange der karolingischen Periode stammendes Zehntverzeichnis von Hersfeld nennt 18 *urbes*, die auf *burg* enden, auf verhältnismässig kleinem Raume, nämlich dem des Friesenfeldes und Hassegaus. Aus dem zweiten Drittel des neunten Jahrhunderts werden in demselben Verzeichnisse bereits drei dieser Orte mit der Endung „Burg“ genannt. Wie kommt es, dass diese „Burgen“ mit wenigen Ausnahmen³⁾, soweit es sich feststellen lässt, wohl wieder aufgegeben sind⁴⁾ oder durch mittelalterliche Befestigungen ersetzt sind? Die Antwort auf diese Frage wird in folgendem liegen:

Die Angriffstechnik des Mittelalters war nicht mehr die der karolingischen Zeit. Die Besatzung einer Stadt hatte sich nicht wie die des früh-karolingischen *castellum* gegen das Wurfbeil, oder wie in späterer karolingischer Zeit gegen Bogen und Pfeil der angreifenden Fusstruppen zu schützen, der Armbrustschütze bedrohte die Besatzung der mittelalterlichen Mauern. Die Befestigungstechnik folgt nun stets den Fortschritten der Angriffstechnik, oftmals sehr allmählich nach⁵⁾. Das lehren ausnahmslos alle Kriege von den frühesten Zeiten bis in unsere Tage. Der befestigte fränkische Herrnsitz, die *curtis*, nahm von 900 ab eine andere Form an. Wesentlich auf den Höhen entstanden neue Burgen als Dynastensitze⁶⁾. Aber die *urbes*, die Heinrich I. systematisch bewohnen liess oder auch neu errichtete, werden wesentlich noch den karolingischen Charakter, der dem römischen nachgebildet war, getragen haben⁷⁾. Die Erbauer der mittelalterlichen Stadtbefestigungen rechneten dagegen bei der

1) Vgl. Rietschel, Burggrafnamt S. 206.

2) Über die Datierung des zuerst bei Wenck U. B. 2 S. 15—17 gedruckten Verzeichnisses ist eine längere Controverse zwischen Grössler und Waitz geführt worden. Die Entscheidung über die Zeit der Entstehung liegt in den Sprachformen. Edward Schröder Mitteilungen 18 S. 1 ff. hat durch im wesentlichen abschliessende Untersuchungen festgestellt, dass wir in A, welches 3 der 18 *burg* enthält, eine Aufzeichnung „etwa um 850“ vor uns haben, dass wir B. mit Erwähnung eines *dux* Otto und mit 18 auf „*burg*“ endenden *urbes* 880—899 „noch genauer 881—887 oder 896—899“ zu setzen haben. Die 3 „Burg“ ca. 850 sind Niunburg, Seoburg, Gerburgoburg, die 18 *urbes* 880—899 = Helphideburg, Niuuenburg, Altstediburg, Merseburg, Scrabenleaburg, Bru[*unstedibur*]g, Seoburg, Gerburgoburg, Vizenburg, Curnfurdeburg, Scidingeburg, Uurbineburg, Muchileburg, Gozzesburg, Cucunburg, Liudineburg, H[*unleba*]burg. Item Uuirbinaburg, Suemeburg. Vgl. DD. Ottos II. 195.

3) Wie Merseburg.

4) Hierüber ist allerdings bis jetzt wenig Sicheres festgestellt.

5) In Cohausen, Befestigungswesen der Vorzeit finde ich diesen sehr einfachen Grundsatz nicht genügend betont, die Armbrust wie die Umbildung der Festungstechnik ist wesentlich von Westen nach Deutschland gekommen. Auch die neue Auflage von Otto Piper Burgenkunde 1905 berücksichtigt die neuen Feststellungen über *castra* und *curtes* noch nicht.

6) Schuchhardt im Correspondenzblatte der D. Geschichtsvereine 1904. S. 112 f.

7) Die Franken S. 18.

Herstellung der Tore mit den Zwingeranlagen, den Doppelgräben, Wassergräben, Mauerzinnen und Türmen mit einem Angreifer, dessen anstürmende Mannschaft über eine Fernwaffe wie die Armbrüst verfügte. Ausserdem waren die Grössenverhältnisse der karolingischen, neuerrichteten *urbes* und *curtes*, oder aus der Römerzeit her noch bestehenden Befestigungen gar nicht auf eine so grosse Menschenzahl berechnet, wie die war, welche sich späterhin um königliche *curtes* oder um bischöfliche Immunitäten ansiedelte. Rietschel hat zusammenfassend in seinem „Burggrafenamt“ S. 200 f. festgestellt, dass manche spätere mittelalterlichen Städte wie Bingen, Kreuznach, Nymwegen, Zülpich keineswegs in der römischen Befestigung, die zugleich wohl fränkisches *castrum* oder auch mitunter *curtis* war, liegen. Der Schluss Rietschels, dass die mittelalterliche Befestigung hier von der römischen und karolingischen scharf zu unterscheiden ist, ist durchaus zutreffend. Aber ein Zusammenhang zwischen den verschiedenen Anlagen ist gleichwohl da und auch da anzunehmen, wo urkundlich nähere Nachweise versagen. Es ist nämlich, wenn man die Grundrisse der späteren Städte selbst noch in den Stadtplänen des 17. Jahrhunderts verfolgt, eine sich von selbst aufdringende Erkenntnis die, dass in fast allen Stadtplänen sich eine innere, kleinere Anlage deutlich so heraushebt wie die Bischofsimmunität in den späteren Bischofsstädten¹⁾.

Hier bietet sich der klareren Erkenntnis mittelalterlicher Städtanlagen wie der Forschung mit dem Spaten noch manches wertvolle Objekt. An dieser Stelle sei nur für die Kaiserpfalz Dortmund die Konsequenz aus den vorigen Ausführungen gezogen²⁾.

Es gab in Dortmund nördlich vom Hellwege einen karolingischen Königshof, daneben einen „Königskamp“, ein *pomerium*³⁾. Östlich von demselben

1) Auch bei den Anlagen des 10. Jahrhunderts zeigt sich das. Man muss hier von Neuanlagen etwa wie Merseburg ausgehen, (vgl. Rademacher, Die Urbs Merseburg im 10. Jahrhundert, 1898) um den Typus dieser Zeit zu erkennen. In Merseburg tritt, trotzdem es Sitz der „Merseburger Legion“ wurde, noch wesentlich der karolingische Typus hervor. Hat man diesen Typus bestimmt, so wird man auch die gleichartigen bestimmen können. Das Hersfelder Zehntenverzeichnis kennt auf nicht grossem Raume 18 *urbes* = Burgen aus karolingischer Zeit. Noch unter Otto II bestanden alle diese „Burgen“. Vgl. S. 156 Anm. 2.

2) Dass genau derselbe fränkische Typus wie in Dortmund, „Burg“, getrennt von der *curtis* und dem zu der *curtis* gehörigen *pomerium* oder *haribergum*, auch sonst vertreten ist, ergibt sich an mehreren Stellen. Ich hebe Zürich mit *castrum*, Königshof und *pomerium* = Lindenhof hervor.

3) Des „Keyser's hus“ in der Urkunde von 1343 Dortmund. U. B. II 569 S 388, welches Frensdorff Dortmunder Statuten S. XX als die „kaiserliche Pfalz“ bezeichnet, stellt sich nunmehr als Privatbesitz eines Dortmunder Bürgers Keyser, wie Dr. Meininghaus Beiträge zur Gesch. Dortmunds 14 S. 13 richtig bemerkt, heraus. Es ist das Haus, welches Hildebrand Keyser 1358 als sein Erbgut zu einem Hospital geschenkt hat. Beiträge zur Gesch. Dortmund. 5, S. 13. Es ist die Bezeichnung vor allem auch dadurch gesichert, dass auch Äcker „des Keyser's acker“ heissen. Merkwürdig ist immerhin, dass das Haus Keyser's neben dem Grafenhof lag, wodurch die Annahme entstand, es sei das Königsgut.

lag eine „Borg“¹⁾. Königskamp und Königshof haben natürlich zusammengehungen, so ist noch deutlich 1193 gesagt: *terram curie nostre adiacentem que vulgariter Koningescamp nuncupatur*²⁾, als Heinrich VI. diesen an den Königshof stossenden „Königskamp“³⁾, also das zur *curtis* gehörige *pomerium*, verschenkte. Nun ist aber die Stadtmauer so zwischen dem Königshofe und dem Königskampe hindurch geführt, dass der Königshof und die „Burg“ ausserhalb, der Königskamp mit dem Katharinenkloster innerhalb der Stadtmauer zu liegen kam⁴⁾. Die Aufführung dieser Mauer muss also nach 1193 fallen. Vorher war Dortmund nach wie vor eine *curtis* mit *pomerium* und „Burg“, *urbs*, 1152 ein *burgum*. Wem die Verpflichtung zum Mauerbau, Instandhaltung der Mauern der Burg hier ursprünglich zugefallen ist, ist nur zu erschliessen. Es werden die „Reichsleute“, die zu Holzlieb und Schweinemast im Forste allein Berechtigten, zur Instandhaltung der Mauer verpflichtet gewesen sein⁵⁾.

Nach dem Mauerbau war Wachdienst auf den Stadtmauern, Hilfe bei der Anlage und Unterhaltung der Festungsmauern Pflicht aller „burgenses“⁶⁾. Noch unter Friedrich I. erscheint die „Burg“ als Aufenthalt des Königs 1152⁷⁾. Mit Recht bemerkt Rietschel S. 204, dass wir 1152 noch nicht an einen unmauerten Stadtbezirk Dortmund zu denken haben. Dass dagegen von alters her eine Burg = *urbs* 938, eine *curtis* mit *pomerium* oder Königskamp vorhanden war⁸⁾, ist sicher. Der Mauerbau zog anscheinend fast alle Höfe der Reichsleute in seinem Bezirk ein, nur am Aussenrande der ganzen *villa* mögen einzelne Sonderhöfe weiterhin bestanden haben⁹⁾. Der Mauerbau schuf die neue Stadtgemeinde. Jetzt erscheint das *sigillum burgensium Tremoniensium*

1) Die Franken S. 509 ff.

2) Wilmans Philippi Kaiserurkunden II 249.

3) Genau denselben Namen „Königskamp“ finden wir bei dem altrömischen Vindonissa für die Schenkung Heinrichs VIII, der 1308 Kloster Königsfelden in diesem Königskampe errichtete. Die Franken S. 297.

4) Urkundlich nachweisbar ist nicht, welche der Besitzungen, Königshof oder Königskamp, das Terrain zum Mauerbau abtreten musste. Doch wird es der Neubesitzer des Königskampes, also das Katharinenkloster, hergegeben haben, da sein Interesse es verlangte, dass der Königskamp in die Stadtmauer einbezogen wurde.

5) Beim Mauerbau von Pistae-Pitres erscheinen als zum Mauerbau im *regnum* verpflichtet die neu angesiedelten *haistaldi*. Die Franken S. 299, 467, 474. Nach dieser Analogie muss die Instandhaltung der Befestigung der königlichen *castella* den Königsleuten zugefallen sein. Die späteren grösseren Stadtmauern, das *burgweric* an denselben, werden alle Einwohner aufzuführen und zu unterhalten verpflichtet gewesen sein.

6) Rübel, Dortmund. U. B. II 917, Frensdorff XCVII.

7) Dortmund. U. B. I 74, 51.

8) Den schwankenden Sprachgebrauch des 10. Jahrhunderts *urbs*, *locus* bei Dortmund, anderweitig *urbs* und *civitas* notiert Waitz, Heinrich I. 233 Anm. 3. Der Sprachgebrauch wechselt je nachdem die ganze Siedelung = *locus*, der Königshof = *curtis*, die Burg = *urbs* im betreffenden Zusammenhange gemeint oder als Aufenthalt des Königs bezeichnet wird.

9) Die Franken S. 515.

an den Urkunden¹⁾. Über den Mauerbau selbst fehlt jede urkundliche Nachricht. Aber die Analogie für die Neuummauerung wird sich noch an vielen Stellen erbringen lassen und die Aufstellungen Rietschels S. 203 über die verhältnismässig späte Ummauerung der mittelalterlichen Städte durchaus bestätigen. Eine andere Frage ist aber die, ob nicht auch die fränkische Befestigung = urbs, da sie eine ständige Besatzung, praesidium militare, hatte wie die spätere mittelalterliche einen ständigen praefectus gehabt hat oder nicht, und ob der karolingische praefectus der Vorläufer des mittelalterlichen praefectus ist, wie er andererseits Nachfolger des römischen praefectus war. Uns scheint in allen diesen Dingen die römische Tradition viel weiter gereicht zu haben, als die bisherige Forschung es erkannt hat; hat man erst sicher den Charakter auch nur einzelner neu angelegter karolingischer urbes, von denen wir bis jetzt nur Hühbeck genau kennen, erfasst, so wird es sich zeigen, ob zwischen urbs und curtis in der Bauweise ein entscheidender Unterschied vorlag, oder ob der Unterschied mehr in der Bestimmung der Anlage zu kriegerischen oder friedlichen Zwecken lag. Dass ein castrum, castellum, burg oder urbs wie Andernach und Neuss zur curtis oder zum Salhofe werden konnte, steht schon heute fest; der Unterschied kann also anscheinend auch in einer rechtlichen Qualität, nicht in der Befestigungsweise allein gesucht werden. Nun ist aber die Zahl der karolingischen castella so gross, dass die Aufklärung nicht ausbleiben kann. Oft lag curtis und Burg neben einander, so beispielsweise in Bamberg²⁾ und Weilburg, ebenso wie in Dortmund und Zürich. Noch aber ist keine der „Burgen“ ausser Hühbeck einwandfrei klargelegt.

1) Zum ersten Male erhalten aus dem Jahre 1240, als sigillum burgensium. Dortmund. U. B. I 78.

2) Dass in Bamberg der Dom in einer alten curtis steht, dagegen die alte Hofhaltung neben dem Dome wesentlich an Stelle einer karolingischen Burg getreten ist, hat sich mir bei Ortsbesichtigung als sehr wahrscheinlich ergeben. Beides, curtis und urbs, lagen beieinander, waren aber voneinander geschieden. Näheres im Correspondenzblatt der Geschichtsvereine 1906.